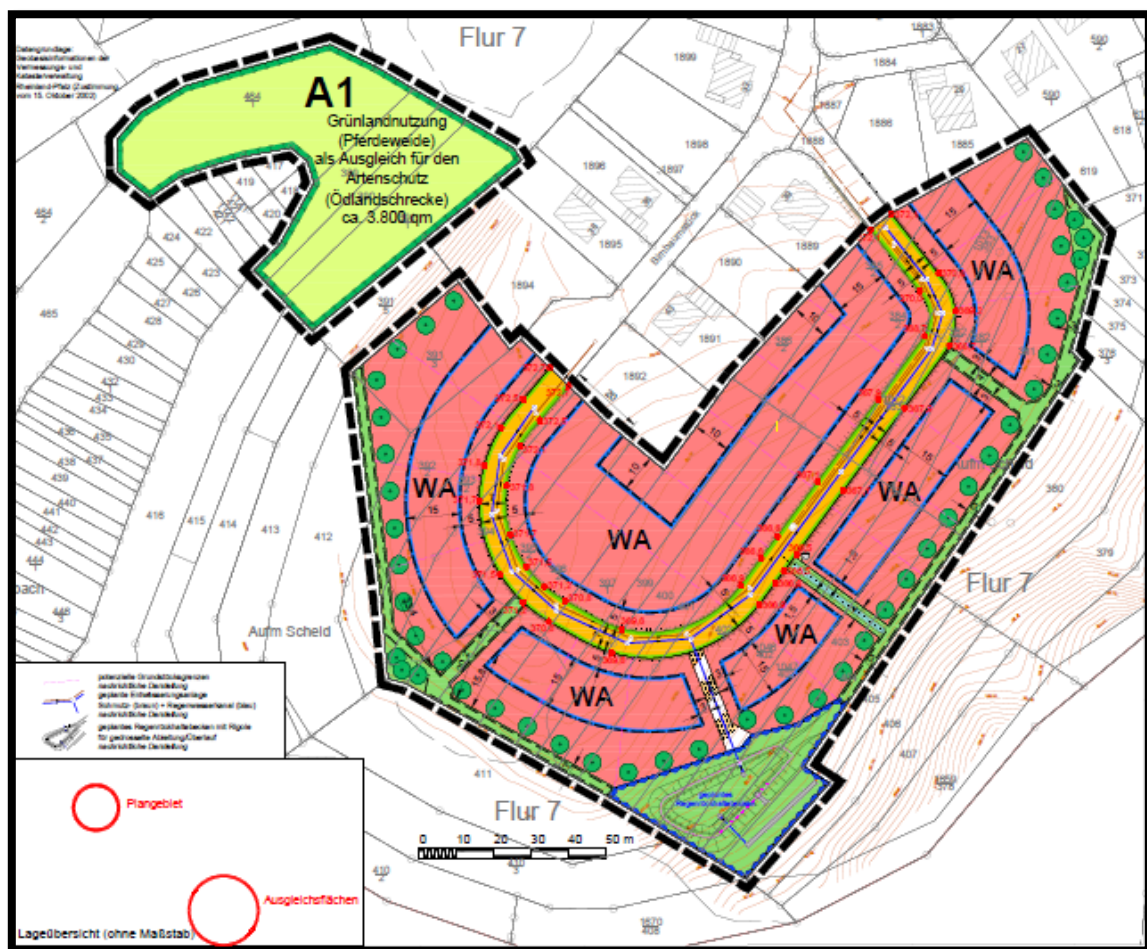


Bauleitplanung „Aufm Scheid“, Ortsgemeinde Kurtscheid

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II



AUFTRAGGEBER:

Verbandsgemeindeverwaltung
Rengsdorf-Waldbreitbach
Westerwaldstraße 32 - 34

56579 Rengsdorf

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz
Dipl. Biol. Wiebke Bindemann (Fledermäuse)

BILDNACHWEIS:

Titelbild: Planungsbüro Dittrich 2024
Bilddoku: S. Kreutz

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	18.03.2022	Kreutz / Lie.	Textteil ASP
2.0	11.04.2024	Lie.	Anpassungen gem. Behördenabstimmung

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	11
4	Methodik	13
5	Ergebnisse	14
6	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	18
6.1	Detailbeschreibung der CEF-Maßnahme	20
7	Artenschutzrechtliche Auswertung	24
8	Zusammenfassung	25
9	Fazit	26
	Literatur und andere Quellen	27

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Ortsgemeinde Kurtscheid im Landkreis Neuwied plant die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes „Aufm Scheid“ am Südrand der Ortslage. Bei dem ca. 2 Hektar großen Plangebiet handelt es sich derzeit um eine strukturreiche, überwiegend extensiv genutzte Fläche mit alten Obstbäumen, Schlehengebüschen sowie Pferdeweiden (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos).

Eine entsprechende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wurde 2021 durch das BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG LIEBERT (2021) durchgeführt. Auf Basis dieser Ergebnisse fanden daraufhin in der Kartiersaison 2021 faunistische Untersuchungen im Plangebiet statt. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen sowie die daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Notwendigkeiten werden im Folgenden dargestellt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes in Kurtscheid (nicht exakt; vgl. Abb. 2 & 3)



Abb. 2: Lage des Plangebietes in Kurtscheid (nicht exakt; vgl. Abb. 3)

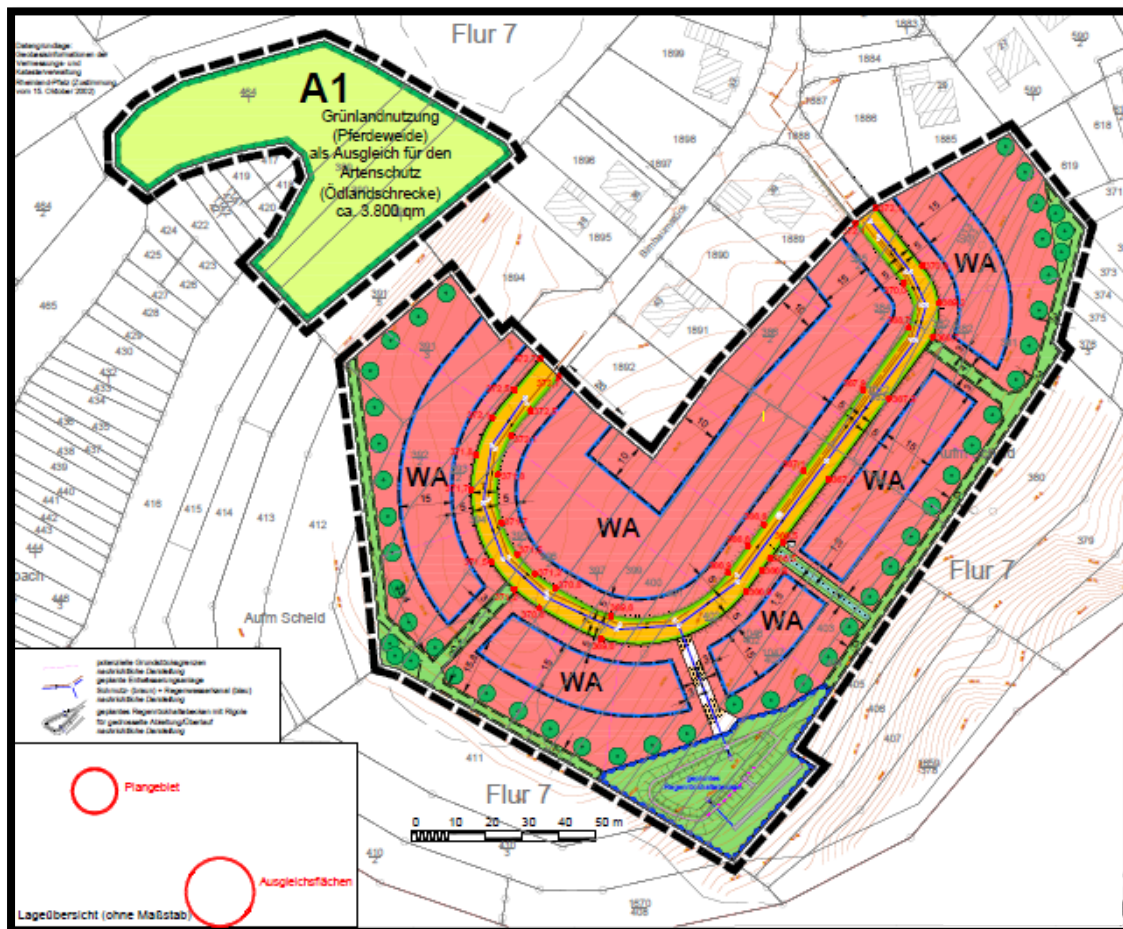


Abb. 3: Bebauungsplan „Aufm Scheid“. Quelle: Planungsbüro Dittrich, Stand: 04.2024/3.2023

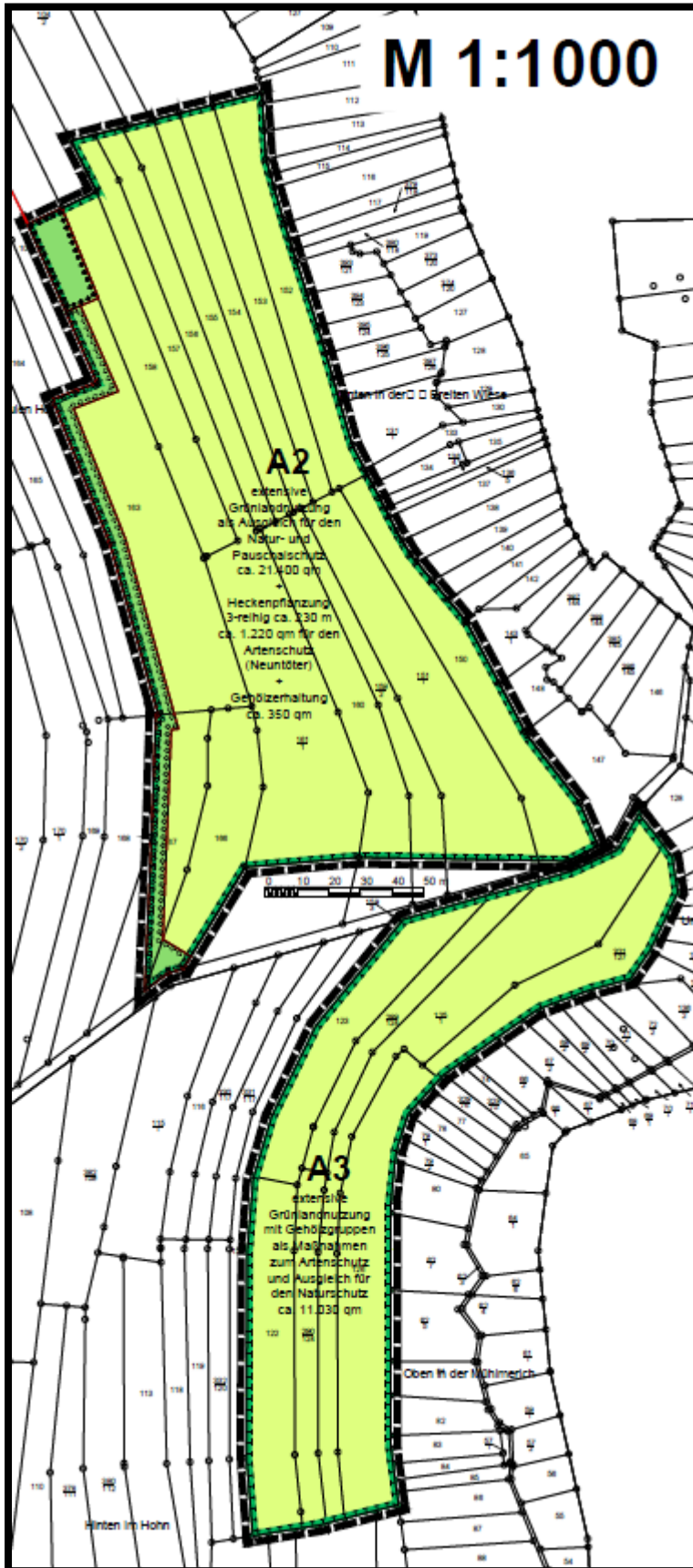


Abb. 3A: Bebauungsplan „Aufm Scheid“ – hier externe Flächen A2 und A3. Quelle: Planungsbüro Dittrich, Stand: 04.20243.2023



Bild oben: Extensive Pferdeweide im Plangebiet
Bild unten: Extensive Pferdeweide mit alten Obstbäumen im Plangebiet



Bild oben: Schlehengebüsche im Plangebiet
Bild unten: Extensive Pferdeweide mit alten Obstbäumen im Plangebiet



Bild oben: Extensivwiese im Plangebiet
Bild unten: Extensivwiese im Plangebiet sowie Wald außerhalb des PG

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Planes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Bei dem ca. 2 Hektar großen Plangebiet am Südrand der Gemeinde Kurtscheid handelt es sich derzeit um ein heterogenes Gebiet mit extensiv genutzten Pferdeweidern und Mähwiesen, alten Obstbäumen, dichten Schlehengebüschern sowie Sonderstrukturen wie Brennholzstapel etc. (s. Abb. 1-3 sowie Fotos). Es liegt auf einem Höhenzug, der nach Norden, Westen und Süden hin rel. steil abfällt. Außer der landwirtschaftlichen Nutzung wird das Plangebiet kaum durch Mensch und Verkehr vorbelastet und befindet sich außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung der Ortschaft. Gewässer sind nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten können sich insb. in den alten Obstbäumen sowie den dichten Schlehengebüschern befinden.

Im Osten des PG befinden sich extensiv genutzte Mähweiden, die gemäß LANIS (2021) z. T. als Magerweide (ED2; BT-5410-0356-2009) ausgewiesen sind (s. Abb. 4). Außerdem handelt es sich hierbei um den FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) mit folgenden Kenn- und Magerkeitszeigern: *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchschwanzgras), *Arrhenatherum elatius* (Gewöhnlicher Glatthafer), *Leucanthemum vulgare* agg. (Wiesen-Margerite), *Trisetum flavescens* (Gewöhnlicher Wiesen-Goldhafer), *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis), *Anthoxanthum odoratum* (Ruchgras), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Hypochaeris radicata* (Gewöhnliches Ferkelkraut), *Medicago lupulina* (Hopfenklee). Diese Arten kommen in geringen Dichten vor. Gemäß der letzten Änderung des BNatSchG vom 01.03.2022 sind magere Flachland-Mähwiesen als gesetzlich geschützter Biotop i. S. § 30 BNatSchG zu behandeln und müssen ausgeglichen werden.

Die nahe Umgebung wird im Westen und Süden von dichtem Mischwald dominiert (s. Abb. 1-3 sowie Fotos). Die Waldränder sind z. T. strukturreich und stufig mit einzelnen oder gruppierten Gebüschern ausgeprägt (insb. Schlehe).

Im Nordosten befinden sich verbrachte und strukturreiche Streuobstwiesen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (HK9; BT-5410-0355-2009). Im Norden grenzen Wohnhäuser, Gärten und Straßen an.



Abb. 4: Ausgewiesene BT-Biototypen gemäß LANIS (2021) sowie eigener Kartierungen.

Grün: Magerweide. Violett: Streuobstbrache bzw. Streuobstweide. Hellblau: FFH-LRT 6510 und § 30er Biotop (eigene Kartierung).

4 Methodik

Zur Feststellung des Vorkommens planungsrel. Arten wurden zwischen März und Juli 2021 standardisierte Kartierungen bzgl. der Avi- sowie Fledermausfauna und Haselmaus durchgeführt.

Tab. 1 zeigt eine Übersicht der Termine und Wetterbedingungen.

Tab. 1: Untersuchungstermine und Wetterbedingungen.

Datum	Artengruppe	Temp. [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag [%]	Windstärke [Bft]
22.03.21	Brutvögel (inkl. Eulen), Höhlen- u. Horstkartierung; Ausbringen Haselmaus-Tubes	5	100	0	0
16.04.21	Brutvögel	7	100	0	0
07.05.21	Brutvögel	8	100	0	0-1
12.05.21	Brutvögel	16	100	0	0-3
31.05.21	Fledermäuse	10-18	0	0	0
07.06.21	Brutvögel	18	100	0	0-1
23.06.21	Fledermäuse, Eulen	13-16	50-100	0	0-1
20.07.21	Fledermäuse, Eulen	13-18	30	0	0-1

Alle Erfassungen wurden gemäß den gängigen Standards bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Vögel

Die Avifauna wurde an insgesamt 7 Terminen kartiert. Brutvögel wurden morgens anhand ihres Gesanges oder durch Beobachtung bestimmt. Zusätzlich fanden 3 nächtliche Eulenkartierungen im Frühjahr mittels Klangatrappe sowie im Sommer statt (Ästlinge). Des Weiteren wurde zur unbelaubten Zeit eine Baumhöhlen- sowie Horstkartierung im Plangebiet und der Umgebung durchgeführt (ca. 100 Meter Puffer um das PG).

Fledermäuse

Es wurden 2021 zur Wochenstubenzeit der Fledermäuse drei nächtliche Fledermauskartierungen mittels Ultraschalldetektor (Mikrofon M500-384, Pettersson; App Bat Recorder, Bill Kraus) und Taschenlampe (P14, LED-Lenser) durchgeführt. Dabei wurde das Fledermaus-Artenspektrum im Untersuchungsgebiet erfasst und nach Hinweisen auf Quartiere im Untersuchungsgebiet und dem näheren Umfeld gesucht.

Es wurde eine Punkt-Stopp-Kartierung zur Erfassung des Fledermausartenspektrums und der Fledermausaktivität an 14 Beobachtungspunkten durchgeführt. Die Standpunkte wurden so gewählt, dass alle fledermausrelevanten Strukturen untersucht wurden (s. Abb. 5).

Die Beobachtungsdauer betrug jeden Abend 15 Minuten pro Standpunkt. Die Artbestimmung erfolgte, wenn möglich anhand von akustischer und visueller Wahrnehmung im Gelände. Bei Bedarf wurden die detektierten Fledermausrufe mittels PC und entsprechender Software (Batsound, Pettersson) nachbestimmt. Die Rufanalyse erfolgte nach HAMMER & ZAHN (2009), unter Berücksichtigung der Erkenntnisse von PFALZER (2007), SKIBA (2009) und BARATAUD (2015). Zur Feststellung der Fledermausaktivität wurde jede vorbeifliegende und jagende Fledermaus als ein Kontakt gezählt. Da jagende Fledermäuse oft aus dem Sichtfeld verschwinden und so nicht sicher bestimmt werden kann, ob ein Tier großräumig jagt oder mehrere Tiere kurzweilig hintereinander während der Beobachtungszeit einen Ort zur Jagd nutzen, wurde bei Sichtverlust und folgender erneuter Jagdaktivität ein weiterer Kontakt gezählt. Zwei gleichzeitig bei der Jagd beobachtete Tiere wurden als zwei Kontakte gewertet.

Haselmaus

Zur Feststellung der Art wurden in dem Schlehengebüsch insgesamt 15 Nesting-Tubes, als künstliche Verstecke, ausgebracht und mind. 5-malig auf Besatz kontrolliert.

5 Ergebnisse

Brutvögel

Im Zuge der vogelkundlichen Kartierungen konnte in dem Schlehengebüsch und den umliegenden Grünländern im Süden des PG das Revier eines **Neuntöters** (*Lanius collurio*) festgestellt werden (s. Abb. 5; Rote Liste Deutschland „ungefährdet“; RL RLP „Vorwarnliste“; Anhang I Vogelschutzrichtlinie).

Weitere planungsrelevante Brutvogelarten wurden nicht nachgewiesen.

In den Gehölzen des PG und der nahen Umgebung brüten „Allerweltsvogelarten“ (Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen etc.).

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 2021 vier Fledermausarten, Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sicher nachgewiesen. Auch Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*) kamen vereinzelt vor (s. Tab. 2 und Abb. 5). Daneben wurden mehrere Rufe der Gattung *Myotis* detektiert, die aufgrund des geringen Geräuschpegels der Rufaufnahme nicht eindeutig einer Fledermausart zugeordnet werden konnten. Die Rufanalyse führte zu dem Ergebnis, dass es sich um Rufe von Wasser-

oder Bartfledermaus gehandelt hat. Alle Fledermäuse sind gemäß BNatSchG besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) geschützt.

Die **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** war die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart in allen drei Untersuchungs Nächten (s. Tab. 2). Sie kam verteilt im ganzen Untersuchungsgebiet vor und agierte meist strukturgebunden. Neben Durchflügen einzelner Tiere, wurde auch Jagdaktivität festgestellt. Die meisten Zwergfledermäuse jagten entlang der Waldränder. An allen Untersuchungsterminen wurden zwischen 2-6 Tiere am Waldrand im Süden bei der Jagd beobachtet, am nordöstlichen Waldrand kam regelmäßig Jagdaktivität einzelner Zwergfledermäuse vor. Zudem jagten in einzelnen Untersuchungs Nächten auch Zwergfledermäuse solitär entlang der Gehölzstrukturen in der Mitte des Untersuchungsgebiets (Juni 2021) sowie an den Gehölzen am Parkplatz im Norden des Untersuchungsgebiets (Juli 2021).

Es wurden keine Hinweise auf Quartiere der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet oder im nahen Umfeld davon gefunden.

Der **Abendsegler (*Nyctalus noctula*)** wurde im Mai bei der Jagd am offenen Himmel über den Wiesen und dem südlich davon gelegenen Wald beobachtet. Ein durchfliegender Abendsegler kam zudem im Juli im Osten des Untersuchungsgebiets vor. Im Juni gab es keine Nachweise dieser Fledermausart im Untersuchungsgebiet. **Es wurden keine Hinweise auf ein Quartier des Abendseglers in Baumhöhlen am Waldrand gefunden.**

Es wurden vereinzelt an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet **myotisartige Fledermäuse** detektiert. Am Waldrand im Süden des Untersuchungsgebiets kamen sie in allen Untersuchungs Nächten vor. Durchflüge einzelner **Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*)** erfolgten im Juni und Juli 2021, Durchflüge einzelner **Wasserfledermäuse (*Myotis daubentonii*)** wurden im Mai und Juni 2021 beobachtet. Daneben wurden in allen Untersuchungs Nächten Rufe detektiert, die auch nach der Rufanalyse nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden konnten, vermutlich aber auch von Wasser- oder Bartfledermaus stammten. **Während der Untersuchungen 2021 wurden keine Hinweise auf ein Quartier myotisartiger Fledermäuse im Untersuchungsgebiet gefunden.**

Ein solitär fliegendes **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)** kam im Offenland im Westen des Untersuchungsgebiets vor. Zudem konnten einzelne Große Mausohren im Juni und Juli 2021 bei der Jagd über der Wiese beobachtet werden: Im Juni nahe des südlichen Waldrandes und im Juni am westlichen Ende des Untersuchungsgebiets (s. Abb. 5). **Es wurden keine Quartiere des großen Mausohrs im Untersuchungsgebiet gefunden.**

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten und ermittelte Aktivität (Fledermauskontakte pro Stunde) bei den Beobachtungspunkten (vgl. Abb. 5).

Ab: Abendsegler
 Ba: Bartfledermaus spec.
 Ma: Großes Mausohr
 My: Myotis spec.
 Wa: Wasserfledermaus
 Zw: Zwergfledermaus
 - : Keine Fledermausnachweise.

Beobach- tungs- punkt	31.05.21	23.06.21	20.07.21	Kon- takte/Stunde
B01	-	-	Ma (4)	5,3
B02	-	Zw (2)	Zw (6)	10,7
B03	Zw (5), Ab (1)	Ba (1), My (2)	Ba (1), Zw (2)	13,3
B04	Zw (1), Ab (4)	Zw (2)	Zw (3)	13,3
B05	Zw (2), Ab (3)	Zw (3)	Zw (1)	12,0
B06	Zw (6), My (2)	Zw (7)	Zw (9)	32,0
B07	Zw, (3), Wa (1)	Zw (1), Wa (1), Ma (5)	Zw (5), My (1)	21,3
B08	Zw (1)	-	Zw (1)	2,7
B09	-	Zw (5)	-	6,7
B10	Zw (1)	-	Zw (1)	2,7
B11	-	-	Zw (1)	1,3
B12	Zw (1)	Zw (3)	Zw (3)	9,3
B13	-	Zw (5)	-	6,7
B14	-	Ma (1)	Zw (1), Ab (1)	4,0

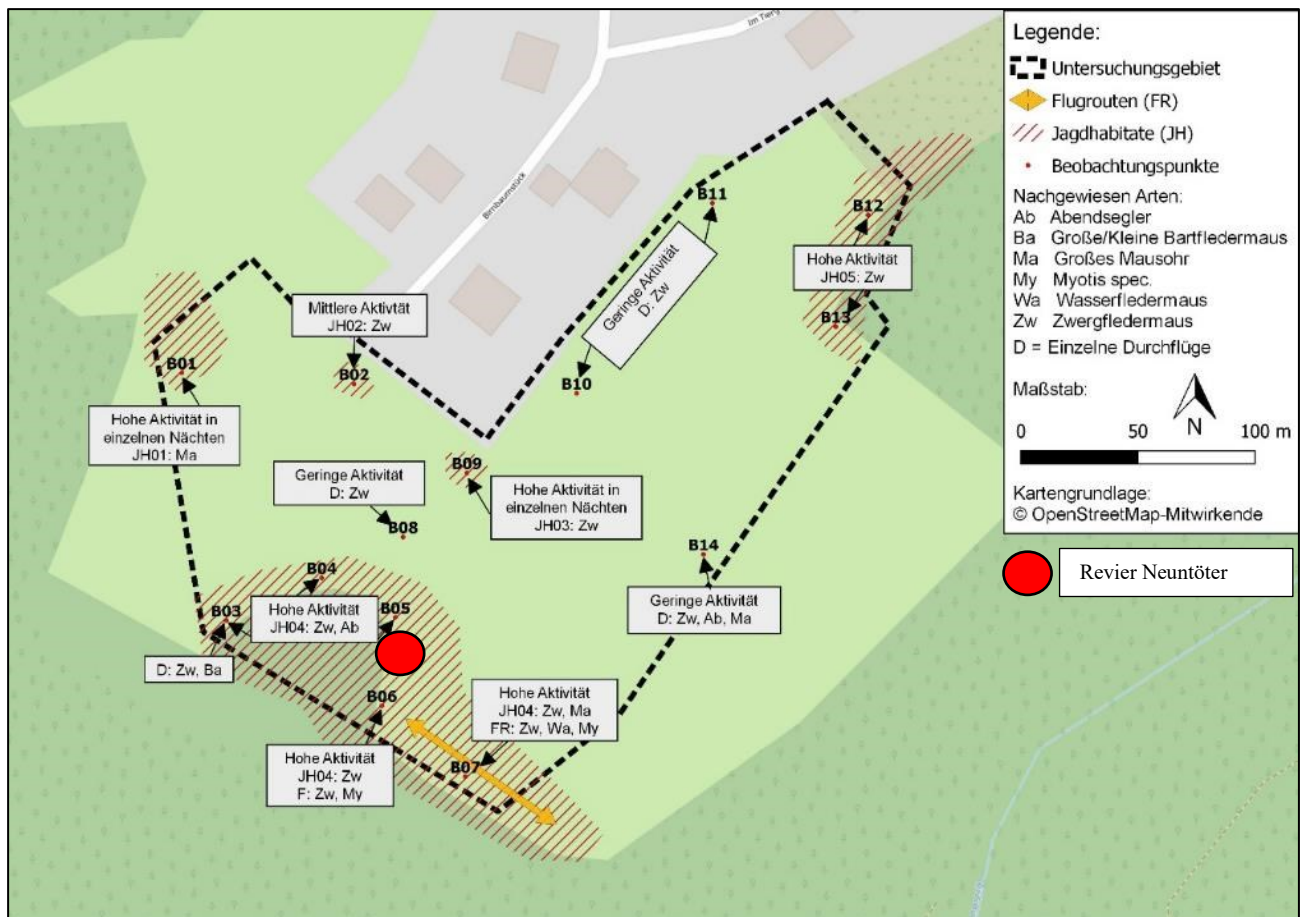


Abb. 5: Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen.

Die schwarze Linie umrandet das Untersuchungsgebiet, die straffierten Flächen kennzeichnen die Jagdhabitats, gelbe Pfeillinien die Flugrouten von Fledermäusen. Der rote Punkt zeigt das Neuntöterrevier.

Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende, openstreetmap.org

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Plangebiet und der nahen Umgebung keine Fledermausquartiere festgestellt werden konnten. Jagd- und Transferhabitats wurden von verschiedenen Fledermauspezies nachgewiesen, sind aber nicht als „essenziell“ i. S. § 44 BNatSchG zu werten. Hierfür sind die nachgewiesenen Abundanz zu gering und das Plangebiet zu kleinflächig. Die ökologische Funktion der Jagd- und Transferhabitats kann durch das Umland aufrecht erhalten werden.

Somit sind die erfassten Fledermausarten im Folgenden nicht weiter planungsrelevant und bedürfen keiner vertiefenden Prüfung.

Haselmaus

Die Haselmaus konnte in den Nesting-Tubes nicht festgestellt werden.

Somit gelten die folgenden Arten zusammenfassend als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

Neuntöter, „Allerweltsvogelarten“

6 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung im Winter

Grundsätzlich sind alle Gehölze zwischen Oktober und Februar zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert.

M 2: Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen RRB

Die Beschickung des Beckens ist mit einer Froschklappe zu versehen.

Böschungsneigungen sind mit einem Böschungswinkel von max. 1:3 herzustellen

Steinstückungen sind ausschließlich in Gefällebereichen in Beton zu versetzen

der im Gebiet anstehende Oberboden ist nach DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten aus Oberboden zu lagern und nach Abschluss der Arbeiten wieder anzudecken – die Andeckstärke ist dabei der Stärke des Oberbodenhorizonts im IST-Zustand anzupassen

Bei der Durchführung der Erdarbeiten ist wie folgt vorzugehen:

Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Gegebenenfalls anfallende Oberbodenmengen dürfen nicht mit dem Unterboden vermischt werden und sind einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen. Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten zwischen zu lagern, um vorhandenen Wurzelsprossen und Samen für die Wiederherstellung von Vegetationsflächen zu erhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollen

überschüssige Bodenmassen einer adäquaten ortsnahen Folgenutzung zugeführt werden.

Die Zuwegung zum Baufeld ist auf dem kürzesten möglichen Weg von der Straße zum Baufeld herzustellen – dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Gehölzbestände umfanglich zu schützen sind

Es ist darauf zu achten, dass keine Gehölze beschädigt werden. Flächige Bestände und Einzelbäume sind durch Bauzaun zu sichern. Bäume im Nahbereich von Arbeitsbereichen sind durch Holzlattenverkleidung zu schützen.

Oberbodenbereiche des Regenrückhaltebeckens sind entweder der Selbstbegrünung zu überlassen oder sind mit einer autochthone Saatgutmischung für Feuchtwiesen – UG 7 - einzusäen.

Feuchtwiese UG7

(FLL RSM Regio) 3 - 5 g/m²
bei Erosionsgefahr 7 g/m²

Liefernachweis z.B.: Saaten Zeller GmbH & Co. KG - Ortsstr. 25 - D-63928 Eichenbühl-Guggenberg

Tel. 09378-530 Fax. -699 - E-Mail: info@saaten-zeller.de

Die Erstellung der Zaunanlage erfolgt in Form einer Holzkonstruktion. Die Anlage besitzt eine Bauhöhe von 1,50 m und ist zur Vermeidung einer Wanderbarriere mit 15 cm lichtem Abstand zum Bodenhorizont auszuführen. Siehe folgende Abbildung:



Abb. 6: vergleichbare Zaunanlage Holzkonstruktion

C 1: CEF-Maßnahme für 1 Neuntöter-Revier

In dem Schlehengebüsch und den umliegenden Grünländern wurde ein Revier des Neuntöters nachgewiesen. Dieses wird durch die Umsetzung der Planung in Teilen zerstört und ist durch eine geeignete CEF-Maßnahme zu kompensieren. Diese muss ihre Wirksamkeit VOR der Zerstörung des aktuellen Revieres entfalten.

6.1 Detailbeschreibung der CEF-Maßnahme

Maßnahmenflächen A2 und A3:

Die Maßnahmenflächen A2 und A3 befinden sich etwa 1 km südöstlich des Plangebietes und befinden sich mithin im räumlichen Zusammenhang.

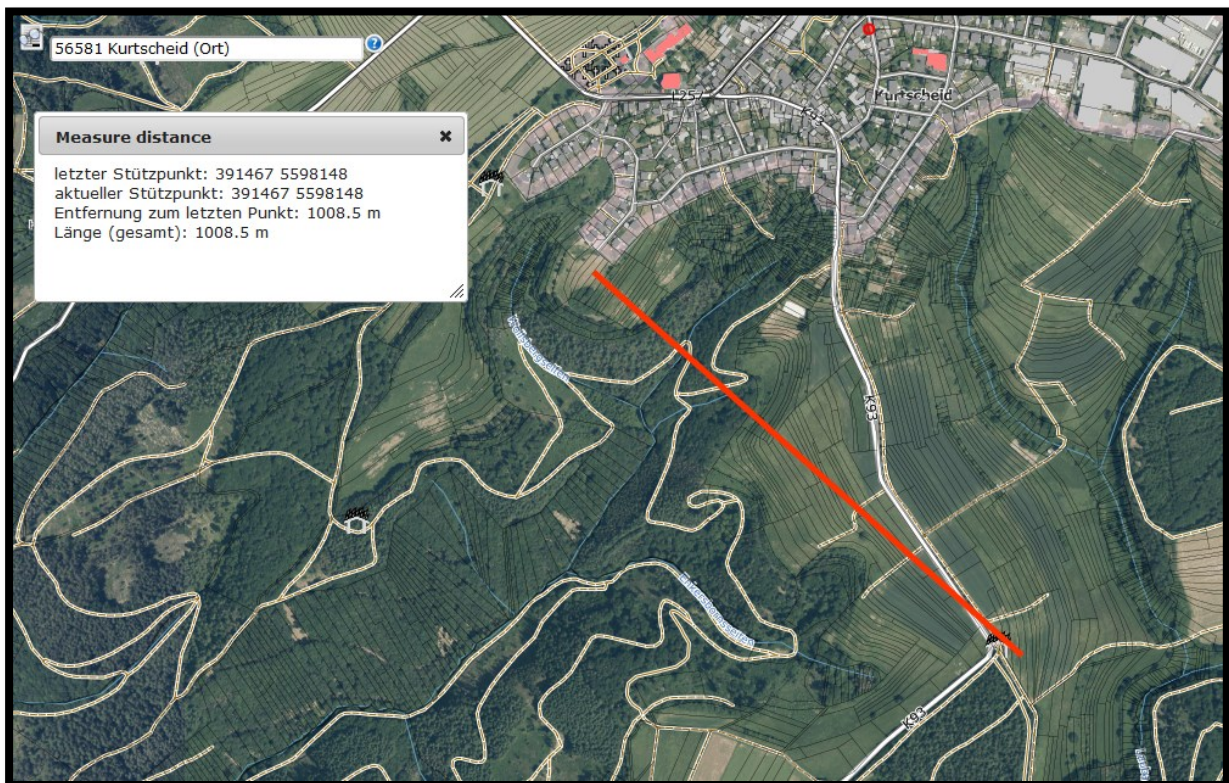
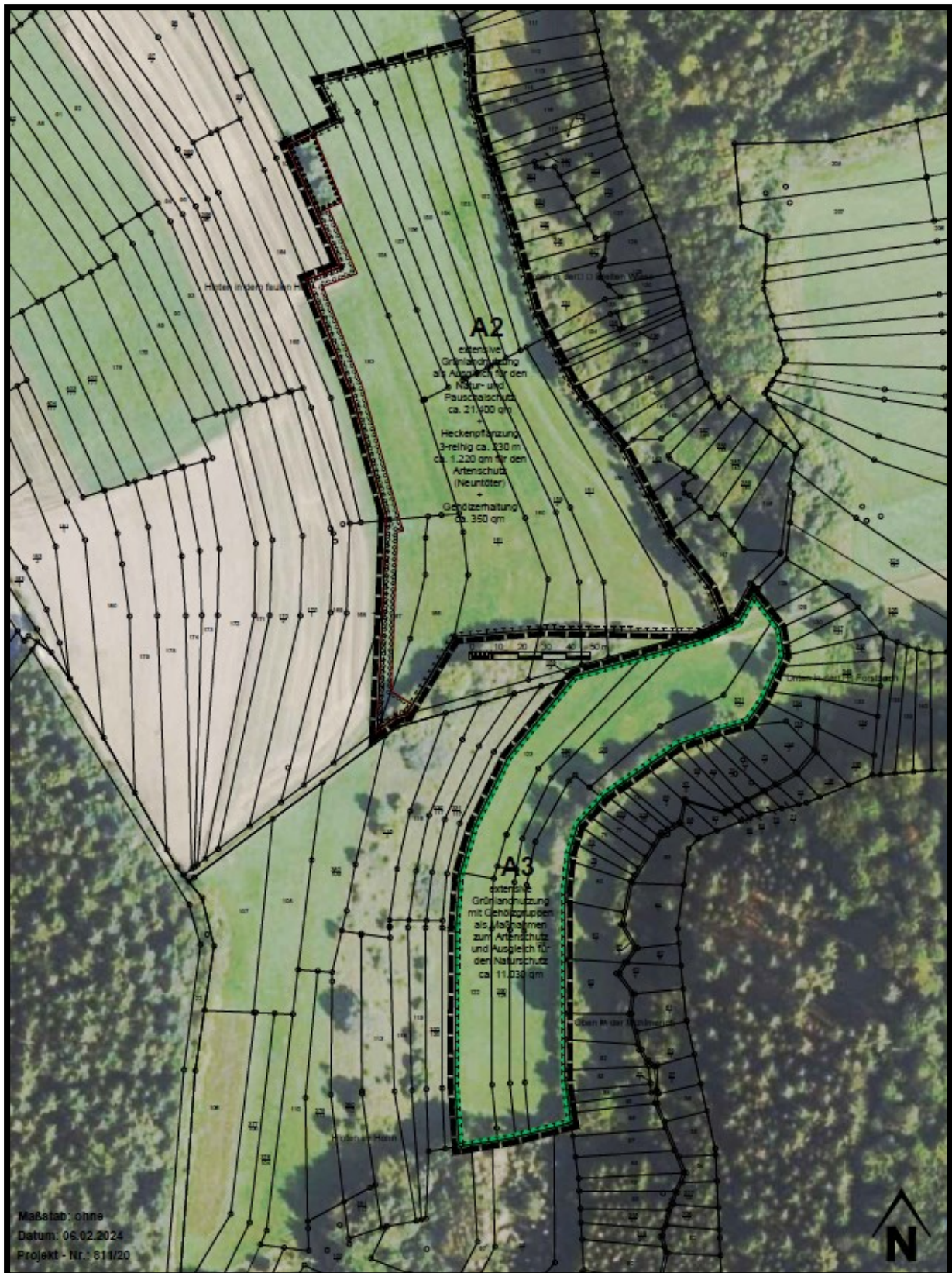


Abb.7: südöstliche Lage der Flächen A2 und A3 mit Abstandsmessung zum Plangebiet – Basis Geoportal RhPf

Folgeseite: **Abb.7A:** Lage der Flächen A2 und A3 auf Luftbildbasis – Kartenbasis Geoportal RhPf



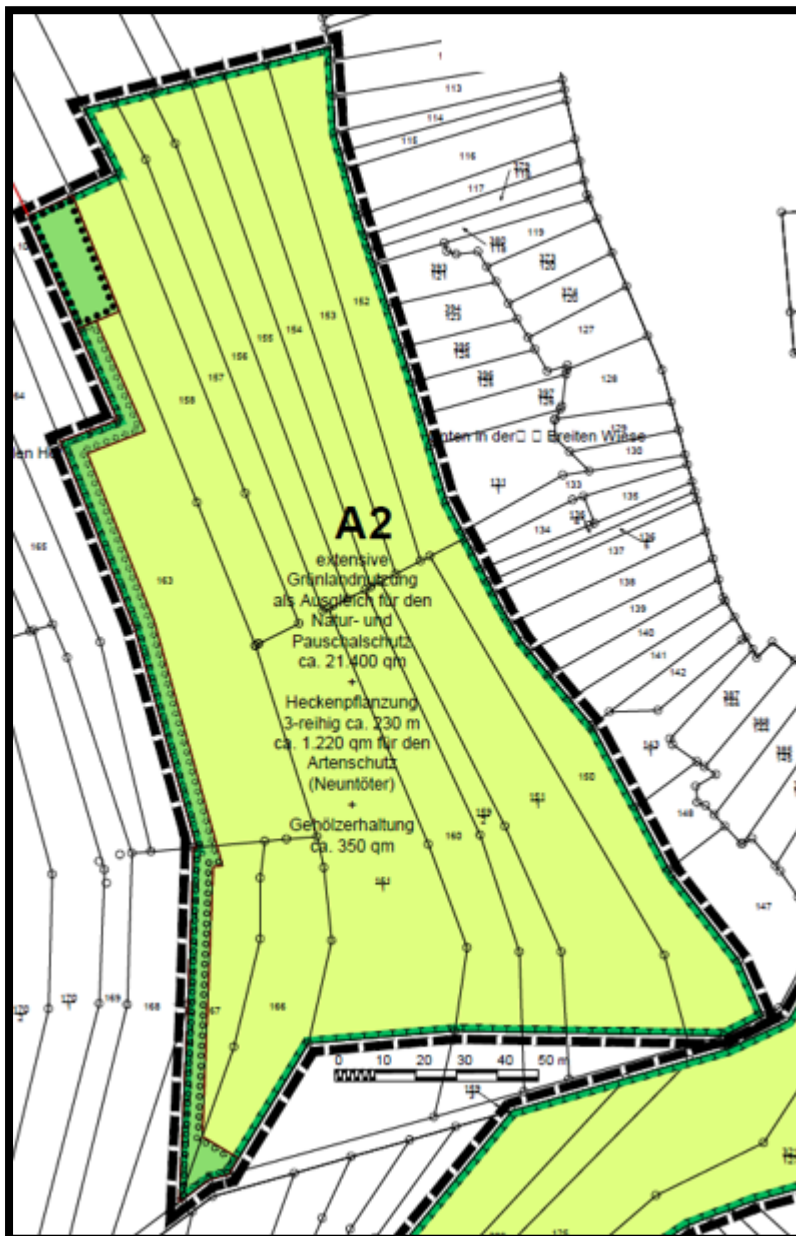


Abb.8: Lage der Fläche A2

Für die Fläche A2 erfolgt auf einer Fläche von ca. 21.400 qm eine Maßnahme in Form einer extensiven Grünlandnutzung als Ausgleich für den Natur- und Pauschalschutz – zusätzlich werden als Bruthabitat für den Neuntöter Heckenpflanzungen in Form einer 3-reihigen Gehölzpflanzung auf einer Länge von ca. 230 m (entspricht ca. 1.220 qm) angelegt – zudem werden bereits vorhandene Gehölze auf einer Fläche von ca. 350 qm erhalten.

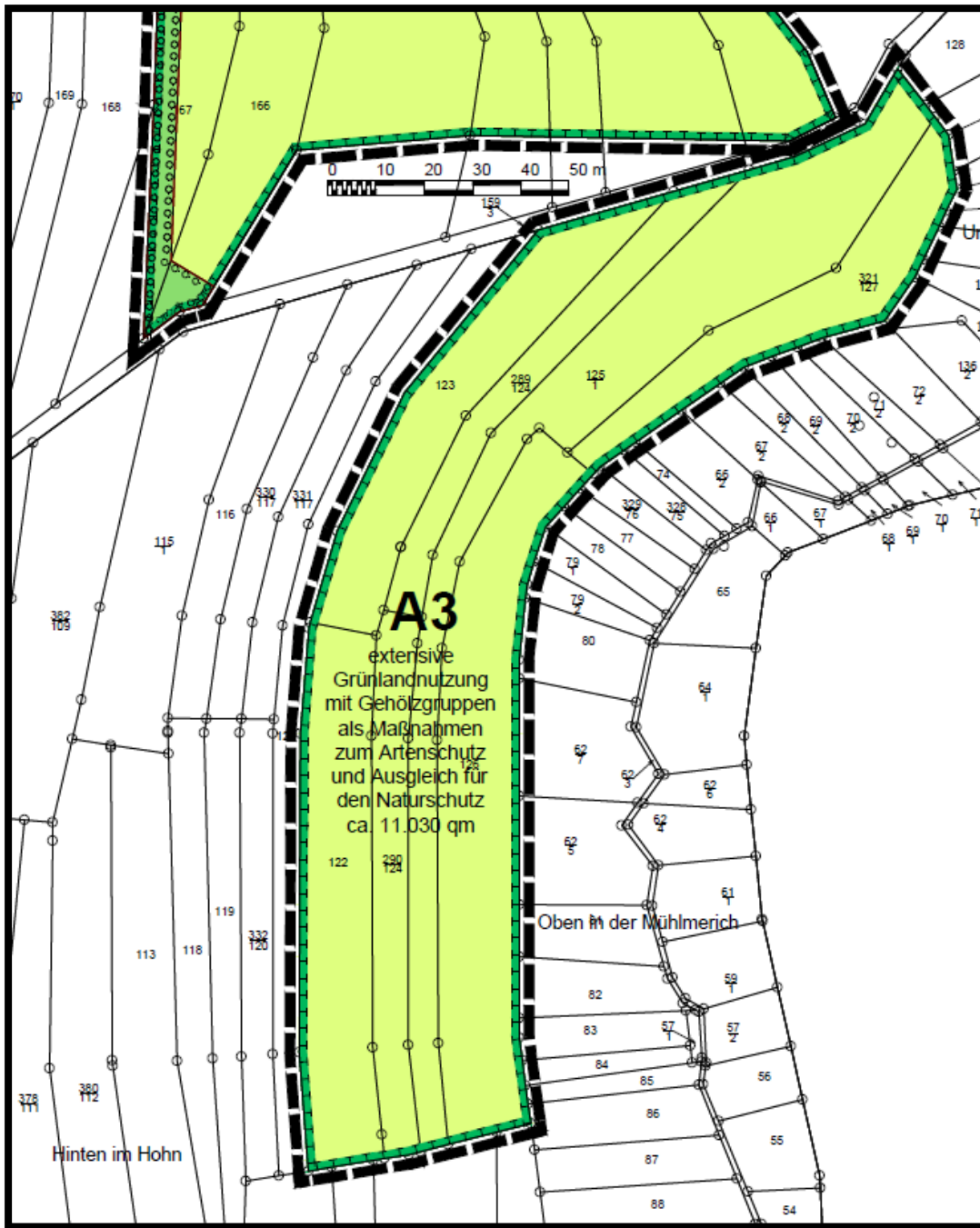


Abb.9: Lage der Fläche A3

Für die Fläche A3 erfolgt auf einer Fläche von ca. 11.030 qm eine weitere Maßnahme in Form einer extensiven Grünlandnutzung mit Gehölzgruppen.

Der Deckungsgrad der Gehölze auf der Fläche soll gleichmäßig verteilt ca. 10 % bis 15 % betragen.

Zwischen diesen Strukturen sind Saumstreifen zu entwickeln

Die Saumstreifen sind einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise ab August zu mähen mit Abtransport des Schnittgutes.

Es ist darauf zu achten, dass sich keine dichten Waldbestände entwickeln.

Die Freiflächen sind als Saumstreifen zu entwickeln.

Die Saumstreifen sind einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise ab August zu mähen mit Abtransport des Schnittgutes.

Zusammenfassend entsteht somit eine ausreichend dimensionierte Fläche (ca. 3 ha), die dem Neuntöter als neuer Lebensraum zur Verfügung steht.

Es wird darauf verwiesen, dass die beschriebenen Maßnahmen bereits VOR Durchführung der Erschließung umzusetzen sind.

7 Artenschutzrechtliche Auswertung

Neuntöter

In dem Schlehengebüsch und den umliegenden Grünländern wurde ein Revier des Neuntöters nachgewiesen.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen wird durch die Maßnahme M 1: „Gehölzfällung im Winter“ verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Habitate wird durch die Umsetzung der Maßnahme C 1 „CEF-Maßnahme für 1 Neuntöter-Revier“ aufrechterhalten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

„Allerweltsvogelarten“

Im PG und der nahen Umgebung konnten „Allerweltsvogelarten“ nachgewiesen werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen wird durch die Maßnahme M 1: „Gehölzfällung im Winter“ verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Habitate wird durch das Umland aufrechterhalten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Hier sind vergleichbare Biotope zahlreich und großflächig vorhanden und können als Ausgleichshabitate dienen. Die nachgewiesenen Spezies

sind ubiquitär und stellen rel. geringe Ansprüche an ihren Lebensraum. Auch scheuen sie die Nähe zum Menschen nicht.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

8 Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Kurtscheid im Landkreis Neuwied plant die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes „Aufm Scheid“ am Südrand der Ortslage. Bei dem ca. 2 Hektar großen Plangebiet handelt es sich derzeit um eine strukturreiche, überwiegend extensiv genutzte Fläche mit alten Obstbäumen, Schlehengebüschen sowie Pferdeweiden (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos).

Eine entsprechende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wurde 2021 durch das BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG (2021) durchgeführt. Auf Basis dieser Ergebnisse fanden daraufhin in der Kartiersaison 2021 faunistische Untersuchungen im Plangebiet statt. Deren Ergebnisse und Konsequenzen werden im vorliegenden Text dargestellt.

Im Zuge der vogelkundlichen Kartierungen konnte in dem Schlehengebüsch und den umliegenden Grünländern im Süden des PG das Revier eines **Neuntöters** (*Lanius collurio*) festgestellt werden (Rote Liste Deutschland „ungefährdet“; RL RLP „Vorwarnliste“; Anhang I Vogelschutzrichtlinie).

In den Gehölzen des PG und der nahen Umgebung brüten „Allerweltsvogelarten“ (Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen etc.).

Im Zuge der fledermauskundlichen Untersuchungen wurden weder Quartiere, noch essenzielle Habitate festgestellt.

Ein Haselmaus-Nachweis gelang nicht.

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung im Winter

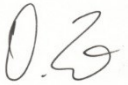
M 2: Beachtung allgemeiner Schutzmaßnahmen beim Bau des RRB

C 1: CEF-Maßnahme für 1 Neuntöter-Revier

9 Fazit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. § 44 BNatSchG eintreten.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotepe, Mèze; Muséum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires & Biodiversité series).

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG LIEBERT (2021): Bauleitplanung „Aufm Scheid“, Ortsgemeinde Kurtscheid. Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I. Stand 07.04.21.

HAMMER, M. & ZAHN, A. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1, Okt. 2009.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. Nyctalus (N.F.), Berlin 12 Heft 1, S. 3-14.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. 2. Aufl., Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben, 220 S.